

# Angriff und Verteidigung in Computernetzen

oder

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von  
Hackback

Alexander Koch

# Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld

- § 212 StGB-D, Totschlag  
(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.  
...
- § 32 StGB-D, Notwehr  
(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.  
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- § 33 StGB-D, Überschreitung der Notwehr  
Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.
- Art. 111 StGB-CH  
Wer vorsätzlich einen Menschen tötet ... wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.
- Art. 33 Abs. 1 StGB-CH  
Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
- Art. 33 Abs. 2 S. 2 StGB-CH  
Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

# Vollendung und Versuch

- Viele Delikte sind nur strafbar, wenn sie erfolgreich begangen wurden.
- Der Versuch ist nur in Ausnahmefällen strafbar.
- Vorbereitungshandlungen sind grundsätzlich straffrei.

# Strafbares und verbotenes Verhalten

- Strafrecht ist ultima ratio.
- Viele Verhaltensweisen sind zwar verboten (z.B. Vertragsbruch), aber nicht strafbar.
- Aus einer fehlenden Strafbarkeit kann also nicht auf ein Erlaubtsein geschlossen werden.
- Bsp.: Bestimmte Formen von DoS-Angriffen sind (zumindest in Deutschland) verboten, aber nicht strafbar.

# Strafrecht und Polizeirecht

Strafrecht und Polizeirecht haben unterschiedliche Funktionen:

## **Strafrecht**

- Nachträgliche Sanktionierung eines Verhaltens.
- Konsequenz: Es muss eine Tat vorliegen, bevor bestraft werden kann.
- Bsp.: Keine Strafbarkeit des Einbrechers, der auf dem Weg zum Tatort ist.

## **Polizeirecht**

- Präventives Verhindern von Rechtsgutverletzungen.
- Konsequenz: Polizei kann im Vorfeld von Straftaten einschreiten.
- Bsp.: Einbrecher festnehmen, der auf dem Weg zum Tatort ist.

# Portscann (rechtliche Beurteilung / D)

## Ausspähen von Daten

- Daten (+)
- Nicht für den Scannenden bestimmt (?)
  - Jeder erhält eine Antwort! (-)
- Besondere Zugangssicherung
  - Manifestation eines Geheimhaltungsinteresses (-)
- Verschaffen

### § 202a StGB

(1) Wer unbefugt **Daten**, die **nicht für ihn bestimmt** und die **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sind, sich oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

# Notwehr und Notstand / D

## § 32 StGB-D, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen** rechtswidrigen **Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

## § 34 StGB-D, Notstand

Wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Notwehr und Notstand / CH

## Art. 33 StGB-CH, Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder **unmittelbar** mit einem **Angriffe bedroht**, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen **angemessenen Weise** abzuwehren.

...

## Art. 34 StGB-CH

Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer **unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr** zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht **zugemutet** werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.



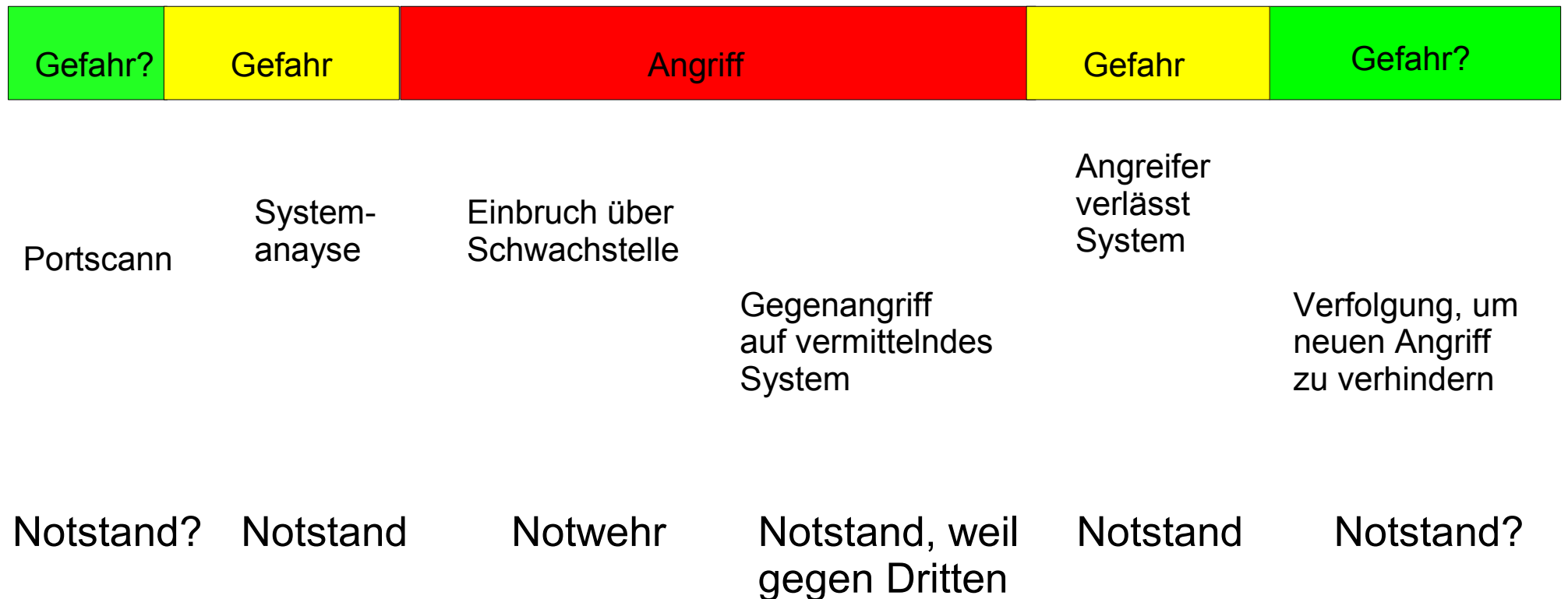
# Notwehr und Notstand

	Notwehr	Notstand
Voraussetzung	Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.	Gegenwärtige Gefahr.
zeitliche Dimension	Angriff muss stattfinden (oder unmittelbar bevorstehen).	Gefahr muss drohen, Abwehrmaßnahmen also schon im Vorfeld eines Angriffs / Verhinderung künftiger Angriffe.
Verteidigung	Jedes erforderliche (angemessene) Verteidigungsmittel ist erlaubt, zunächst keine Rücksicht auf den Angreifer.	Zulässige Verteidigung ist einer umfassenden Güterabwägung unterworfen.
Gegner	Nur gegen Angreifer und seine Rechtsgüter.	Gegen Beteiligte und Unbeteiligte.

# Notwehr- / Notstandsfähige Rechtsgüter

- **Jedes** rechtlich geschützte Interesse des Verteidigers oder bei Nothilfe des Opfers.
  - also auch: „virtuelles Hausrecht“
- Problem: Staatliche Güter
  - Fiskus (z.B. staatliches Netzwerk) (+)
  - Überindividuelle Rechtsgüter (z.B. Angriff auf Seite mit pornographischem Inhalt) (-)
  - Notwehr und Notstand ermächtigen nicht dazu, Hilfspolizei zu spielen!

# Zeitliche Dimension



# Einzelprobleme

- Vorweggenommene Verteidigung („Selbstschussanlagen“)?
  - Irrtumsrisiko
- Ermittlung der Täteridentität?
  - Regelmäßig nicht geeignet, um den Angriff zu beenden.
- Ausweichen?
  - Notwehr: Ausweichen ist keine Verteidigung.
  - Notstand: Ausweichen kann mildestes Abwehrmittel sein.

# Einzelprobleme

- Löschen von Daten
  - Immer beachten, ob hierdurch tatsächlich der Angriff beendet werden kann.
  - Keine Rache!
- Einrichten eines eigenen Zugangs
  - Notwehr: Nie geeignet, den Angriff zu beenden.
  - Notstand: Es kommt darauf an.

# Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand

## § 228 BGB-D, Zivilrechtlicher Defensivnotstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. **Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.**

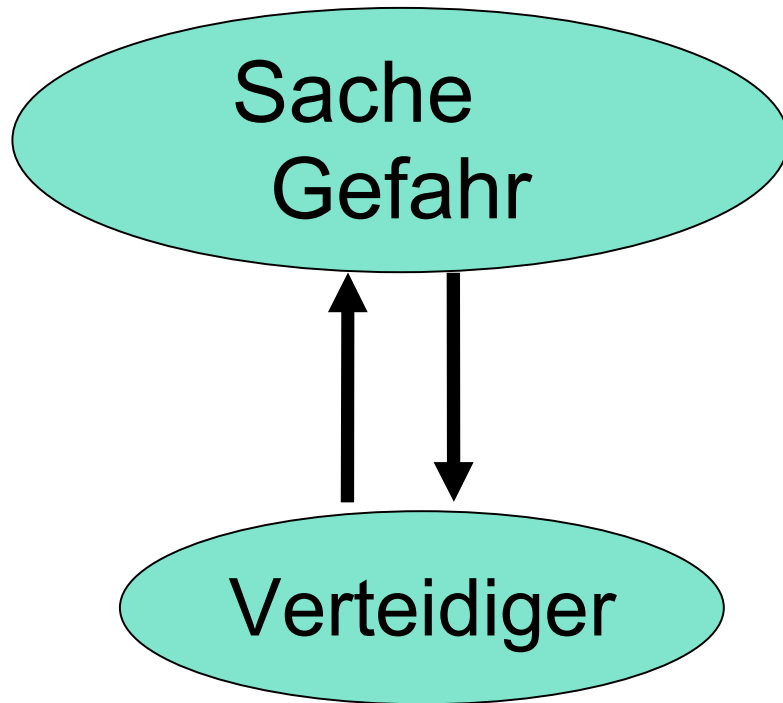
## § 904 BGB-D, Zivilrechtlicher Aggressivnotstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. **Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.**

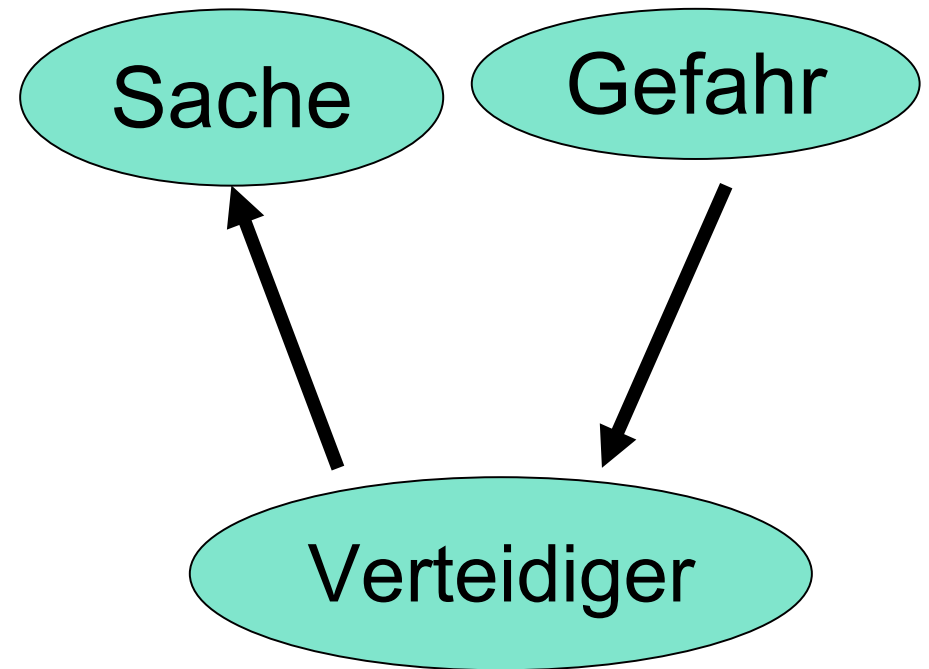
Schadensersatzpflicht oder nicht.

# Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand

Defensivnotstand



Aggressivnotstand



# Praxistipp Notwehr und Notstand

- Immer das mildeste Mittel wählen.
- Immer nach Notstandsregel verteidigen: Also immer Güterabwägung durchführen.
- Lieber ausweichen als angreifen.



# Folgen eines Irrtums

- Strafrecht:
  - Erlaubnistatbestandsirrtum: Praaktisch folgenlos.
  - Erlaubnisirrtum: Regelmäßig vermeidbar, nur Strafmilderung.
  - Salopp: Geld- oder Bewährungsstrafe ist wegzustecken.
- Zivilrecht
  - **Grundsätzlich volle Schadensersatzpflicht!**
  - Salopp: Der Schadensersatz frisst das Haus und die Pension!

# Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

## Deutsche Rechtslage

- Handlungs- / Unterlassensort
- Erfolgsort
- Erfasst werden:
  - Angriffe aus Deutschland
  - Angriffe auf Rechner in Deutschland

## § 9 StGB-D Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter **gehandelt** hat oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** oder an dem der zum Tatbestand gehörende **Erfolg** eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) ...

# Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

- Im Ausland mögen andere Vorstellungen über die Voraussetzungen der Rechtfertigung existieren.
- Das Strafmaß kann extrem unterschiedlich sein.
- Schadensersatzforderungen können die europäischen „Sätze“ weit übersteigen.

**Finger weg!**

... vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit

Kontakt: [ak@AlexanderKoch.de](mailto:ak@AlexanderKoch.de)

<http://AlexanderKoch.de>

**Wichtiger Hinweis:**

„The Board views the endemic use of PowerPoint briefing slides instead of technical papers as an illustration of the problematic methods of technical communication at NASA.“

-- Columbia Accident Investigation Board, Final Report of 26 August 2003, S. 191,  
<[http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB\\_lowres\\_chapter7.pdf](http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB_lowres_chapter7.pdf)>